



AMTSBLATT DER STADT DINSLAKEN

Amtliches Verkündungsblatt

14. Jahrgang

Dinslaken, 19.11.2021

Nr. 21

S.1-21

Inhaltsverzeichnis

- **Öffentliche Zustellung**
- **Bekanntmachung Teileinziehung des Johannesplatzes nebst Lageplan**
- **Neufassung der Satzung der Jagdgenossenschaft Dinslaken**
- **Öffentliche Bekanntmachung der Stadtwerke Dinslaken**

**Herrn
Mahmut Özmen**

Unbekannten Aufenthalts

**Zustellung durch
öffentliche Bekanntmachung**

— Das Schriftstück der Stadt Dinslaken, Die Bürgermeisterin, Fachdienst Senioren und Soziale Leistungen, vom 15.11.2021 an Herrn

Mahmut Özmen, zuletzt wohnhaft Rabenkamp 15, 46539 Dinslaken, zurzeit unbekanntem Aufenthalts, wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NW) vom 07.03.2006 i. V. m. § 10 Abs. 2 Verwaltungszustellungsgesetz vom 12.08.2005 öffentlich zugestellt.

Das Schriftstück kann nach Terminabsprache bei der Stadt Dinslaken, Fachdienst Senioren und Soziale Leistungen, Wilhelm-Lantermann-Str. 65, 46535 Dinslaken, eingesehen werden.

Der Schriftsatz gilt zwei Wochen nach Aushang, also mit Ablauf des 03.12.2021 als zugestellt.

Die Bürgermeisterin
Im Auftrag

gez. Cuber

Bekanntmachung der Stadt Dinslaken

Teileinziehung des Johannesplatzes nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW

Der Rat der Stadt Dinslaken hat in seiner Sitzung am **05.10.2021** gemäß § 7 Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG NRW) eine Teileinziehung des Johannesplatzes, Gemarkung Dinslaken, Flur 9, Flurstück 1048, beschlossen, da sich die Verkehrsbedeutung geändert hat.

Der Johannesplatz bildet die städtebauliche Mitte der Gartenstadt Lohberg. Es ist eine städtebauliche Aufwertung durch den Neubau eines Kiosks mit angeschlossener Gastronomie als Spiegelung des vorhandenen, denkmalgeschützten Kiosks geplant. Voraussetzung hierfür ist, dass eine derzeit der Öffentlichkeit gewidmete Grundstücksteilfläche entwidmet wird.

Der betroffene Bereich ist aus der nachfolgenden Skizze ersichtlich.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Einziehung kann innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

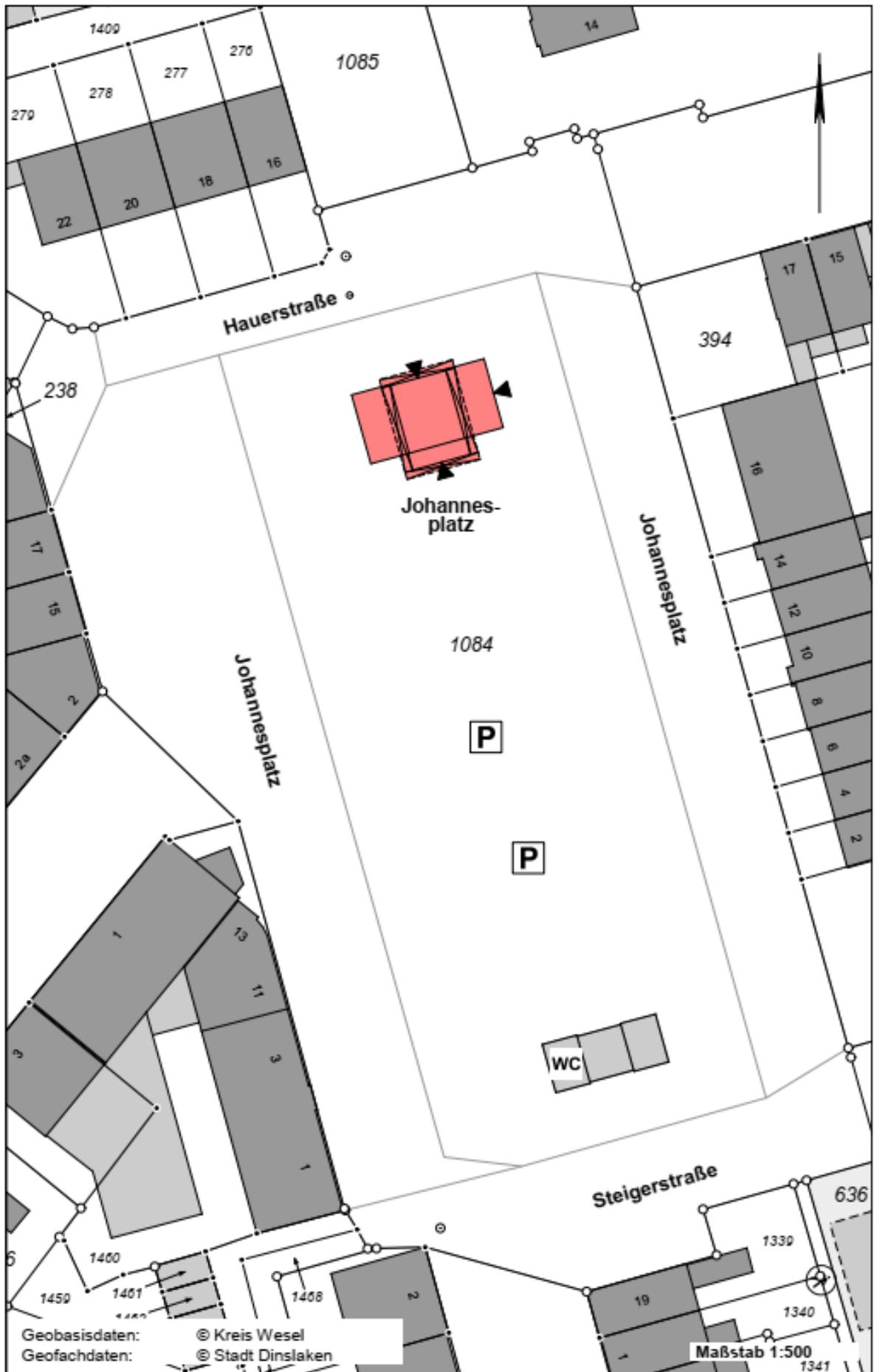
Hinweis:

1. Die Teileinziehung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.
2. Die einzuziehende Fläche ist aus einem Plan ersichtlich, der während der Öffnungszeiten der Stadtverwaltung beim Fachdienst Anliegerbeiträge und Vergabestelle im Technischen Rathaus, Hünxer Straße 81, 46537 Dinslaken, Erdgeschoss, Zimmer 10 zur Einsicht offen liegt.

Dinslaken, 14.11.2021

Die Bürgermeisterin

gez. Michaela Eislöffel



Satzung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks

Dinslaken Kreis Wesel

Die Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Dinslaken hat am **28.09.2021** folgende Neufassung der Satzung beschlossen:

§ 1 Name und Sitz der Jagdgenossenschaft

Die Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Dinslaken ist gemäß § 7 Absatz 1 des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen (LJG-NRW) eine Körperschaft öffentlichen Rechts. Sie führt den Namen „Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Dinslaken“ und hat ihren Sitz in Dinslaken.

§ 2 Gemeinschaftlicher Jagdbezirk

- (1) Der gemeinschaftliche Jagdbezirk umfasst gemäß § 8 Absatz 1 des Bundesjagdgesetzes (BJG) mit Ausnahme der Eigenjagdbezirke alle Grundflächen der Stadt Dinslaken zuzüglich der von der zuständigen Jagdbehörde angegliederten und abzüglich der abgetrennten Grundflächen.
- (2) Der gemeinschaftliche Jagdbezirk wird begrenzt durch die Gemeindliche Gebietsabgrenzung.

Der Jagdbezirk ist in vier Einzelreviere aufgeteilt:

Jagdrevier I	südlicher Teil des Stadtgebietes Dinslaken
Jagdrevier II	nordwestlicher Teil des Stadtgebietes Dinslaken
Jagdrevier III	nordöstlicher Teil des Stadtgebietes Dinslaken
Jagdrevier IV	südöstlicher Teil des Stadtgebietes Dinslaken

§ 3 Gebiet der Jagdgenossenschaft

Das Gebiet der Jagdgenossenschaft umfasst die jagdlich nutzbaren Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks, deren Eigentümerinnen und Eigentümer der Jagdgenossenschaft als Mitglieder angehören.

§ 4 Mitglieder der Jagdgenossenschaft

- (1) Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossinnen und Jagdgenossen) sind die Eigentümerinnen und Eigentümer der Grundflächen, die das Gebiet der Jagdgenossenschaft bilden. Eigentümerinnen und Eigentümer von Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks, auf denen die Jagd ruht oder aus anderen Gründen nicht ausgeübt werden darf, gehören gemäß § 9 Absatz 1 des BJG insoweit der Jagdgenossenschaft nicht an.
- (2) Die Jagdgenossenschaft führt ein Jagdkataster, in dem die Eigentümerinnen und Eigentümer der zum Gebiet der Jagdgenossenschaft gehörenden Grundflächen und deren Größen ausgewiesen werden. Das Jagdkataster ist fortzuführen. Durch Eigentumswechsel eingetretene Änderungen, hat die Erwerberin oder der Erwerber dem Jagdvorstand nachzuweisen. Die Jagdgenossenschaft ist, soweit es zur Erfüllung der ihr gesetzlich zugeordneten Aufgaben erforderlich ist, zur Datenverarbeitung von personenbezogenen Daten der Mitglieder und sonstiger Dritter berechtigt. Dies gilt insbesondere für personenbezogene Daten der Jagdgenossinnen und Jagdgenossen, Jagdausübungsberechtigten, Jagdgäste sowie der land- und forstwirtschaftlichen Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter des eigenen und der angrenzenden Jagdbezirke. Daten zu Grundstücken und Eigentumsverhältnissen von Flächen, die nach § 6a des BJG von der Bejagung ausgenommen sind, werden von der Jagdgenossenschaft außerhalb des eigentlichen Jagdkatasters gesondert geführt.

Den Jagdgenossinnen und Jagdgenossen sowie deren schriftlich bevollmächtigten Vertreterinnen und Vertretern steht das Recht zur Einsicht in das Jagdkataster zu. Vorbehaltlich eines abweichenden und bekanntzugebenden Vorstandsbeschlusses liegt das Jagdkataster zur Einsicht bei der Jagdvorsteherin oder dem Jagdvorsteher nach Absprache offen.

(3) Die Jagdgenossenschaft hält eine Jagdgebietskarte vor und aktualisiert diese jeweils auf den neusten Stand. Die Jagdgebietskarte ist so anzulegen, dass sich die Jagdbezirksgrenzen parzellenscharf hieraus entnehmen lassen. Eine Ausfertigung der Karte ist jeweils dem Jagdpachtvertrag sowie jeder Verlängerung des Jagdpachtvertrags als Bestandteil beizufügen.

§ 5 Aufgaben der Jagdgenossenschaft

(1) Die Jagdgenossenschaft verwaltet nach Maßgabe des geltenden Rechts unter eigener Verantwortung nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und unter Berücksichtigung der jagdlichen Belange alle Angelegenheiten, die sich aus dem Jagdrecht der ihr angehörenden Jagdgenossinnen und Jagdgenossen ergeben.

(2) Ihr obliegt nach Maßgabe des § 29 Absatz 1 des BJG und der getroffenen vertraglichen Vereinbarungen der Ersatz des Wildschadens, der an den zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehörenden Grundstücken entsteht.

§ 6 Organe der Jagdgenossenschaft

Die Organe der Jagdgenossenschaft sind

1. die Genossenschaftsversammlung und
2. der Jagdvorstand.

§ 7 Genossenschaftsversammlung

Zur Teilnahme an der Genossenschaftsversammlung sind die Mitglieder der Jagdgenossenschaft berechtigt. Sie können sich durch ihre gesetzlichen Vertreterinnen oder Vertreter oder nach Maßgabe des § 10 Absatz 4 dieser Satzung durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen, muss die Vollmachtgeberin oder den Vollmachtgeber sowie die Vollmachtnehmerin oder den Vollmachtnehmer eindeutig erkennen lassen, den Anlass der Vollmachtserteilung ausweisen, das Ausstellungsdatum benennen und ist der Jagdvorsteherin oder dem Jagdvorsteher zu Beginn der Versammlung vorzulegen. Die Vorsteherin oder der Vorsteher kann Vollmachten deren Ausstellungsdatum länger als 1 Jahr zurückliegen, zurückweisen, wenn auf diese Möglichkeit bei der Einladung hingewiesen wurde.

§ 8 Zuständigkeit der Genossenschaftsversammlung

(1) Die Genossenschaftsversammlung beschließt die Satzung und deren Änderungen. Sie wählt

- a) die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Jagdvorstandes (Jagdvorsteherin oder Jagdvorsteher);
- b) zwei Beisitzerinnen oder Beisitzer;
- c) eine allgemeine Vertreterin oder einen allgemeinen Vertreter, die oder der nach Bedarf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden oder eine Beisitzerin oder einen Beisitzer vertritt;
- d) eine Schriftführerin oder einen Schriftführer; in Stellvertretung durch e.
- e) eine Kassenführerin oder einen Kassenführer; in Stellvertretung durch d.
- f) zwei Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer und eine derer vertretende Person.

- (2) Die Genossenschaftsversammlung beschließt weiterhin über
- a) den Haushaltsplan;
 - b) die Entlastung des Vorstandes und der Kassenführerin oder des Kassenführers;
 - c) die Antragstellung zur Abrundung, Zusammenlegung und Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks;
 - d) die Art der Jagdnutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks;
 - e) das Verfahren und die Bedingungen für den Abschluss von Jagdpachtverträgen;
 - f) die Erteilung des Zuschlags bei der Jagdverpachtung;
 - g) die Änderung und Verlängerung laufender Jagdpachtverträge;
 - h) die Zustimmung zur Weiter- und Unterverpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks und zur Erteilung von entgeltlichen Jagderlaubnisscheinen;
 - i) den Zeitpunkt der Ausschüttung des Reinertrages aus der Jagdnutzung;
 - j) die Bildung von Rücklagen und deren Verwendung;
 - k) die Erhebung von Umlagen zum Ausgleich des Haushaltsplans;
 - l) die Beanstandung von Beschlüssen durch den Jagdvorstand;
 - m) die Zustimmung zu Dringlichkeitsentscheidungen des Jagdvorstandes gemäß § 12 Absatz 5 dieser Satzung;
 - n) die Festsetzung von Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder des Jagdvorstandes und der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers;
 - o) den Abschluss einer Vermögensschadenhaftpflichtversicherung für die Jagdgenossenschaft und ihre Funktionsträger;
 - p) die Wahl oder Beauftragung einer Datenschutzbeauftragten oder eines Datenschutzbeauftragten. Sie oder er darf weder Jagdvorsteherin oder Jagdvorsteher, Beisitzerin oder Beisitzer noch eine mit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten tatsächlich beschäftigte Person innerhalb dieser Jagdgenossenschaft sein.
- (3) Regelungen im Sinn des Absatzes 2 Buchstaben c, d, e, f, g, h, i, o und p können im Einzelfall durch Beschluss auf den Jagdvorstand übertragen werden.

(4) Die Genossenschaftsversammlung kann den Jagdvorstand ermächtigen, die Führung der Kassengeschäfte vertraglich einer Geschäftsführerin oder einem Geschäftsführer, die oder der gleichzeitig Schriftführerin oder Schriftführer sein kann und dessen Vertretung zu übertragen.

Mit der Wirksamkeit des Vertrages entfällt sowohl die Wahl einer Kassenführerin oder eines Kassenführers als auch einer Schriftführerin oder eines Schriftführers. Die Aufgaben einer bereits gewählten Kassenführerin oder eines bereits gewählten Kassenführers und einer Schriftführerin oder Schriftführers entfallen mit der Übertragung.

(5) Die Kassenprüfung kann auf Grund eines Beschlusses der Genossenschaftsversammlung

– dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Dinslaken

– einem zugelassenen Wirtschaftsprüfungsunternehmen

übertragen werden. In diesem Fall entfällt die Wahl der Kassenprüferin oder des Kassenprüfers. Die Aufgaben bereits gewählter Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer entfallen mit der Übertragung.

(6) In den Fällen der Absätze 4 und 5 gelten die Grundsätze des § 12 Absatz 3 und § 14 Absatz 3 dieser Satzung entsprechend.

§ 9 Durchführung der Genossenschaftsversammlung

- (1) Die Genossenschaftsversammlung soll durch die Jagdvorsteherin oder den Jagdvorsteher einmal im Jahr einberufen werden. Die Jagdvorsteherin oder der Jagdvorsteher muss die Genossenschaftsversammlung auch einberufen, wenn mindestens ein Viertel aller Jagdgenossen die Einberufung bei ihr oder ihm schriftlich unter Angabe der auf die Tagesordnung zu setzenden Angelegenheiten beantragt. Wird der Haushaltsplan für mehrere Jahre aufgestellt (§ 14 Absatz 1 dieser Satzung), genügt die Einberufung einer Genossenschaftsversammlung während dieses Zeitraumes.
- (2) Die Genossenschaftsversammlung soll am Sitz der Jagdgenossenschaft stattfinden. Sie ist öffentlich, soweit nicht durch Beschluss die Öffentlichkeit für die Beratung bestimmter Angelegenheiten ausgeschlossen wird.
- (3) Die Einladung zur Genossenschaftsversammlung ergeht durch öffentliche Bekanntmachung (§ 16 Absatz 2 dieser Satzung). Sie muss mindestens drei Wochen vorher erfolgen und Angaben über den Ort und den Zeitpunkt der Versammlung sowie die Tagesordnung enthalten.
- (4) Den Vorsitz in der Genossenschaftsversammlung führt die Jagdvorsteherin oder der Jagdvorsteher, bei dessen Verhinderung entweder einer der beiden Beisitzer oder der allgemeine Vertreter. Für die Abwicklung bestimmter Angelegenheiten, insbesondere zur Durchführung von Wahlen, kann eine andere Person für die Versammlungsleitung bestellt werden.
- (5) Zur Wahrung der Warn- und Hinweiskfunktion der Einladung sind Tagesordnungspunkte klar und eindeutig zu formulieren, sodass die Jagdgenossinnen und Jagdgenossen den unter den Tagesordnungspunkten abzuhandelnden Inhalt vorab erfassen können. Unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ können Beschlüsse nach § 8 Absätze 1 bis 4 dieser Satzung nicht gefasst werden.
- (6) Zu der Genossenschaftsversammlung ist die Aufsichtsbehörde rechtzeitig schriftlich einzuladen.

§ 10 Beschlussfassung der Jagdgenossenschaft

- (1) Die Genossenschaftsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Beschlüsse der Jagdgenossenschaft bedürfen gemäß § 9 Absatz 3 BJK sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche. Enthaltungen sind bei der Auszählung als „Neinstimme“ zu zählen. Dies gilt nicht, wenn eine enthaltungswillige Jagdgenossin oder ein enthaltungswilliger Jagdgenosse für den Zeitpunkt der Abstimmung die Versammlung verlässt und deren Abwesenheit bei der Abstimmung protokolliert wird.
- (2) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft werden durch öffentliche Abstimmung gefasst. Die Genossenschaftsversammlung kann auf Antrag von mindestens drei Jagdgenossinnen oder Jagdgenossen, die zusammen mindestens ein Zehntel der Gesamtfläche des Gebietes der Jagdgenossenschaft vertreten müssen, zu einzelnen Tagesordnungspunkten eine schriftliche Abstimmung beschließen. Das gilt nicht für Beschlüsse über die Verwendung des Reinertrags der Jagdnutzung nach § 10 Absatz 3 BJK. Über die Einzelheiten der schriftlichen Abstimmung ist von den Mitgliedern des Jagdvorstandes und den Stimmzählern Verschwiegenheit zu wahren. Die Unterlagen sind vom Jagdvorstand mindestens ein Jahr lang, im Fall der Beanstandung oder Anfechtung des Beschlusses für die Dauer des Verfahrens, aufzubewahren.
- (3) Jede Jagdgenossin und jeder Jagdgenosse hat eine Stimme. Miteigentümer und Gesamthandseigentümer eines zum Gebiet der Jagdgenossenschaft gehörenden Grundstücks können ihr Stimmrecht nur einheitlich ausüben. Sie haben dem Jagdvorstand schriftlich eine bevollmächtigte Person zu benennen.
- (4) Eine bevollmächtigte Vertreterin oder ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens eine Jagdgenossin oder einen Jagdgenossen vertreten. Die von einer Bevollmächtigten oder einem Bevollmächtigten vertretene Grundfläche darf einschließlich deren eigene Grundfläche ein Drittel der Gesamtfläche des Gebiets der Jagdgenossenschaft nicht überschreiten.
- (5) Eine Jagdgenossin oder ein Jagdgenosse oder eine Bevollmächtigte oder ein Bevollmächtigter ist von der Mitwirkung an der Abstimmung entsprechend § 34 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB)

ausgeschlossen, kann sich nicht vertreten lassen und auch keinen anderen vertreten, wenn sich die Beschlussfassung auf den Abschluss eines Rechtsgeschäfts oder auf einen Rechtsstreit zwischen der Jagdgenossenschaft und ihr oder ihm selbst bezieht. Das Mitwirkungsverbot gilt jedoch für den Fall nicht, dass eine Jagdgenossin oder ein Jagdgenosse, die oder der die Ausübung der Jagd von der Jagdgenossenschaft pachten möchte, selbst an der Abstimmung über die Vergabe der Jagdpacht und über die Verlängerung eines Jagdpachtvertrags teilnimmt oder eine Stellvertretung hierzu bevollmächtigt (§ 7 Absatz 7 LJG). Als Vorstandsmitglied darf eine Jagdgenossin oder ein Jagdgenosse nicht an Verträgen mit sich selbst mitwirken.

- (6) Über die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus ihr muss auch hervorgehen, wie viele Jagdgenossinnen oder Jagdgenossen anwesend waren und welche Grundfläche von ihnen vertreten wurde. Die Niederschrift ist von der Jagdvorsteherin oder dem Jagdvorsteher sowie von der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen und bei der nächsten Genossenschaftsversammlung zur Billigung vorzulegen. Die Aufsichtsbehörde ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft zu unterrichten. Vorstehende Bestimmungen gelten auch für die Beschlussfassung über Wahlen.

§ 11 Vorstand der Jagdgenossenschaft

- (1) Der Jagdvorstand besteht gemäß § 7 Absatz 6 LJG-NRW aus der Jagdvorsteherin oder dem Jagdvorsteher und zwei Beisitzerinnen oder Beisitzern. Sollte ein Mitglied des Jagdvorstandes verhindert sein, so wird dieses Vorstandsmitglied durch den allgemeinen Vertreter vertreten.
- (2) Wählbar für den Jagdvorstand ist jede volljährige und geschäftsfähige Person. In den Vorstand und zum allgemeinen Vertreter kann keine Person gewählt werden, welche im örtlichen Bereich der Jagdgenossenschaft Jagdpächter ist oder für den örtlichen Bereich der Jagdgenossenschaft einen Jagderlaubnisschein besitzt.
- (3) Der Jagdvorstand wird für eine Amtszeit von vier Geschäftsjahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit beginnt mit dem auf die Wahl folgenden Geschäftsjahr, es sei denn, dass zum Zeitpunkt der Wahl kein gewählter Jagdvorstand vorhanden ist; in diesem Falle beginnt sie mit der Wahl und verlängert sich um die Zeit von der Wahl bis zum Beginn des nächsten Geschäftsjahres. Die Amtszeit verlängert sich bis zur Wahl eines neuen Jagdvorstandes um höchstens drei Monate, sofern innerhalb der letzten drei Monate vor dem Ende der satzungsmäßigen Amtszeit mindestens eine Genossenschaftsversammlung stattgefunden hat und es in dieser nicht zur Wahl eines neuen Jagdvorstandes gekommen ist. Die Amtszeit des Vorstandes verlängert sich bis zu Wahl eines neuen Vorstandes um einen Zeitraum von bis zu 2 Geschäftsjahren, wenn infolge von höherer Gewalt oder des gesetzlichen oder behördlichen Verbotes von Versammlungen eine Genossenschaftsversammlung zur Durchführung der Vorstandswahlen nicht stattfinden kann. Die verlängerte Amtszeit endet, wenn die Vorstandswahlen nicht innerhalb von 2 Monaten nach Wegfall des Hindernisses nachgeholt werden. Gleiches gilt auch für die Posten Allgemeiner Vertreter, Kassenführung und Schriftführung.
- (4) Die Schriftführerin oder der Schriftführer sowie die Kassenführerin oder der Kassenführer werden für die gleiche Amtszeit von vier Geschäftsjahren gewählt wie der Jagdvorstand; Absatz 3 Satz 2 und 3 werden entsprechend angewendet. Datenschutzbeauftragte oder deren Hilfskräfte können für einen längeren Zeitraum oder auf unbestimmte Zeit bis auf Widerruf bestimmt werden.
- (5) Beim Ausscheiden eines ordentlichen Vorstandsmitgliedes übernimmt der allgemeine Vertreter das Amt des Ausscheidenden bis zum regulären Amtsablauf des Vorstandes. Nachwahl eines allgemeinen Vertreters hat bei der nächsten Genossenschaftsversammlung zu erfolgen.

§ 12 Vertretung der Jagdgenossenschaft

(1) Der Jagdvorstand vertritt die Jagdgenossenschaft gemäß § 9 Abs. 2 BJK gerichtlich und außergerichtlich. Er verwaltet die Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft und ist hierbei an die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung gebunden. Bei der Abgabe rechtsgeschäftlicher Erklärungen müssen unbeschadet der Regelung in Absatz 4 Satz 2 alle Mitglieder des Jagdvorstandes gemeinschaftlich handeln. Die alleinige Unterschrift der Jagdvorsteherin oder des Jagdvorstehers ist bei Abgabe rechtsgeschäftlicher Erklärungen dann jedoch ausreichend, wenn die Jagdvorsteherin oder der Jagdvorsteher bei der Vornahme eine auf sich lautende schriftliche Vollmacht der übrigen Mitglieder des Vorstands vorlegt, aus der hervorgeht, dass die Bevollmächtigung für den konkreten Anlass gelten soll.

(2) Der Jagdvorstand hat die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung vorzubereiten und durchzuführen. Insbesondere obliegt ihm

- a) die Feststellung und Ausführung des Haushaltsplans;
- b) die Anfertigung der Jahresrechnung;
- c) die Überwachung der Schrift- und Kassenführung;
- d) die Verteilung der Erträge an die einzelnen Jagdgenossen;
- e) die Feststellung der Umlagen der einzelnen Mitglieder.

(3) Ein Mitglied des Jagdvorstandes darf – vorbehaltlich der Sonderregelung für Jagdgenossenschaftsversammlungen nach § 10 Absatz 5 dieser Satzung - bei Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft nicht beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung ihr oder ihm selbst, dem Ehepartner, Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grade oder einer von ihr oder ihm kraft Gesetzes oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

(4) In Angelegenheiten, die an sich der Beschlussfassung durch die Genossenschaftsversammlung unterliegen, entscheidet der Jagdvorstand, falls die Erledigung keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann die Jagdvorsteherin oder der Jagdvorsteher zusammen mit einer Beisitzerin oder einem Beisitzer entscheiden.

(5) Zu Entscheidungen gemäß Absatz 4 hat die Jagdvorsteherin oder der Jagdvorsteher unverzüglich die Zustimmung der Genossenschaftsversammlung einzuholen. Diese kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte Dritter entstanden sind. Soweit zulässig, sollen Dringlichkeitserklärungen nur unter dem Vorbehalt der noch einzuholenden Zustimmung der Genossenschaftsversammlung abgegeben werden.

(6) Solange die Jagdgenossenschaft keinen vollständigen Jagdvorstand gewählt hat, werden die Geschäfte des Jagdvorstandes nach Maßgabe des § 9 Abs. 2 BJK in Verbindung mit § 7 Abs. 8 LJK-NRW vom Rat der Stadt Dinslaken wahrgenommen. Die Kosten der vorübergehenden Geschäftsführung trägt die Jagdgenossenschaft.

(7) Die Mitglieder des Jagdvorstandes und die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer sind ehrenamtlich tätig. Die Jagdgenossenschaft kann beschließen, den Jagdvorstandsmitgliedern und der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer einen angemessenen Aufwendersatz auch in pauschalierter Form zu gewähren.

§ 13 Sitzungen des Jagdvorstandes

- (1) Der Jagdvorstand tritt auf Einladung der Jagdvorsteherin oder des Jagdvorstehers nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich zusammen. Er muss einberufen werden, wenn ein Mitglied des Jagdvorstandes dies schriftlich beantragt.
- (2) Der Jagdvorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Der Jagdvorstand entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.
- (3) Die stellvertretenden Mitglieder können an den Sitzungen des Jagdvorstandes beratend teilnehmen. Sie sind zu den Sitzungen einzuladen.
- (4) Die Sitzungen des Jagdvorstandes sind nicht öffentlich. Die Schriftführerin oder der Schriftführer sowie die Kassenführerin oder der Kassenführer sollen an den Sitzungen teilnehmen. Sie sind zu den Sitzungen einzuladen. Im Einzelfall kann die Jagdvorsteherin oder der Jagdvorsteher sonstige Dritte zur Jagdvorstandssitzung einladen, wenn dies zur Aufgabenwahrnehmung zweckdienlich ist.
- (5) Der Jagdvorstand kann Beschlüsse der Jagdgenossenschaft, die das geltende Recht verletzen, innerhalb einer Woche beanstanden. Ist ein Beschluss beanstandet worden, so ist innerhalb eines Monats nach der Beanstandung eine Genossenschaftsversammlung durchzuführen.
- (6) Über die Beschlüsse des Jagdvorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen und von den Teilnehmern der Sitzung zu unterzeichnen. Die Aufsichtsbehörde ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse des Jagdvorstandes zu unterrichten.
- (7) Der Jagdvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 14 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

- 1) Die Jagdgenossenschaft stellt für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan auf, soweit nicht die Genossenschaftsversammlung einen anderen Zeitraum bestimmt. Der Zeitraum darf vier Jahre und die Amtszeit des jeweiligen Jagdvorstandes nicht überschreiten. Der Haushaltsplan muss die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben enthalten und ausgeglichen sein. Soweit notwendig, ist ein Nachtragshaushalt zu erstellen und zu beschließen.
- 2) Zum Ende des Geschäftsjahres ist eine Jahresrechnung zu erstellen, die der Kassenprüferin oder dem Kassenprüfer zur Prüfung und der Genossenschaftsversammlung zur Entlastung des Vorstandes und der Kassenführung vorzulegen ist. Gilt der Haushaltsplan für mehrere Jahre, sind Rechnungslegung und Rechnungsprüfung spätestens mit der Entlastung des Jagdvorstandes zum Ende seiner Amtszeit – auch bei Wiederwahl – durchzuführen.
- 3) Die Kassenprüferin oder der Kassenprüfer und eine derer vertretende Person, werden jeweils im Wechsel und im Voraus für zwei Geschäftsjahre bestellt. Die Wiederwahl ist längstens für den Zeitraum einer Amtsperiode des Jagdvorstandes zulässig. Kassenprüferin oder Kassenprüfer und deren vertretende Person kann nicht sein, wer dem Jagdvorstand als Mitglied oder Stellvertretung angehört oder ein anderes Amt für die Jagdgenossenschaft innehat oder wer zu einem Funktionsträger in einer Beziehung der in § 12 Absatz 3 dieser Satzung bezeichneten Art steht.
- 4) Im Übrigen sollen für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen einschließlich der Rechnungsprüfung die für die Gemeinden des Landes Nordrhein-Westfalen geltenden Vorschriften entsprechend angewendet werden, soweit dies mit Blick auf den im Vergleich zu diesen Körperschaften geringen Geschäftsumfang angemessen ist. Eine kameralistische Buchführung ist grundsätzlich ausreichend und angemessen.
- 5) Beim Verlust der Eigenschaft als rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts ist das bewegliche und unbewegliche Vermögen der Jagdgenossenschaft zu liquidieren und entsprechend § 10 Abs. 3 BfG auf die Mitglieder zu verteilen

§ 15 Kassenverwaltung, Geschäfts- und Wirtschaftsführung

(1) Geschäftsjahr der Jagdgenossenschaft ist das Jagdjahr im Sinne des § 11 Abs. 4 BJG.

(2) Für die Kassengeschäfte gelten folgende Grundsätze:

a) Die Annahme- und Auszahlungsanordnungen der Jagdgenossenschaft dienen intern zur Dokumentation der Billigung und Freigabe von Annahme- und Auszahlungs-Buchungen durch den Jagdvorstand. Sie sind von der Jagdvorsteherin oder vom Jagdvorsteher und einer Beisitzerin oder einem Beisitzer zu unterzeichnen und in den Genossenschaftsunterlagen aufzubewahren. Auf ihrer Grundlage sind die in der Jagdgenossenschaft hierfür bestimmten Funktionsträger berechtigt, den Zahlungsverkehr unter Einschluss von Online- Banking selbstständig durchzuführen.

b) Für den Nachweis der Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher und sachlicher Reihenfolge und nach der im Haushaltsplan vorgegebenen Gliederung wird von der Kassenführerin oder dem Kassenführer ein Kassenbuch geführt. Das Kassenbuch kann in Papierform oder digital unter Einhaltung der Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff geführt werden. Alle Buchungen sind zu belegen. Die Belege sind nach Geschäftsjahr und Buchungsstelle getrennt zu ordnen. Das Kassenbuch dient zusammen mit den entsprechenden Belegen als Rechnungslegungsbuch. Diese Unterlagen sind mindestens zehn Jahre sicher in Papierform oder digital aufzubewahren.

c) Die Kassenführerin oder der Kassenführer hat dafür zu sorgen, dass die Einnahmen der Jagdgenossenschaft rechtzeitig eingehen und die Ausgaben ordnungsgemäß geleistet werden. Außenstände sind durch sie oder ihn anzumahnen und nach ergebnislosem Ablauf der hierfür gesetzten Zahlungsfrist der Jagdvorsteherin oder dem Jagdvorsteher zur zwangsweisen Beitreibung zu melden.

d) Der Barbestand der Kasse ist möglichst gering zu halten. Entbehrliche Barbestände sind unverzüglich bei einem Kreditinstitut mündelsicher und verzinslich anzulegen.

e) Kassenfehlbeträge sind von der Kassenführerin oder dem Kassenführer zu ersetzen. Dies gilt nicht, wenn ein Fremdverschulden offensichtlich ist und die Kassenführerin oder der Kassenführer ihrer oder seiner Sorgfaltspflicht entsprochen hat. Der Ersatz ist im Kassenbuch festzuhalten. Kassenüberschüsse sind als „sonstige Einnahmen“ zu buchen.

(3) Kassenführerin oder Kassenführer sowie deren Stellvertretung kann nicht sein, wer zur Unterschrift von Annahme- und Auszahlungsanordnungen befugt ist.

(4) Die Einnahmen der Jagdgenossenschaft sind, soweit sie nicht zur Erfüllung der Aufgaben der Genossenschaft oder nach Maßgabe des Haushaltsplans zur Bildung von Rücklagen oder zu anderen Zwecken zu verwenden sind, an die Mitglieder auszuschütten. Sie sind bis zu ihrer Verwendung nach Möglichkeit verzinslich anzulegen. Die Bildung einer dem Risiko angemessenen Rücklage soll insbesondere dann erfolgen, wenn die Jagdgenossenschaft den Wildschadensersatz nicht vollständig auf die Jagdpächterin oder den Jagdpächter übertragen hat oder ein Rechtsstreit droht. Solange Beschlüsse über die Rücklagenbildung nicht ausnahmsweise ausdrücklich als Beschluss über die anderweitige Verwendung in der Beschlussfassung bezeichnet werden, stellt die Beschlussfassung zur Rücklagenbildung keinen Beschluss über die anderweitige Verwendung dar. Die Beschlussfassung zur Rücklagenbildung ist auch von den Jagdgenossinnen und Jagdgenossen zu beachten, die ihren Jagdgeldanspruch ungekürzt gemäß § 10 Absatz 3 des Bundesjagdgesetzes geltend machen wollen. Die Rücklagenhöhe hat sich am abzusichernden Risiko nebst etwaigem Sicherheitszuschlag zu orientieren. Im Übrigen verbleibt es bei dem Anspruch der Jagdgenossen auf ungekürzte Auszahlung des Jagdgeldanspruchs gemäß § 10 Absatz 3 des Bundesjagdgesetzes, wenn in einem Beschluss auf anderweitige Verwendung nicht zugestimmt wurde.

(5) Von den Mitgliedern der Jagdgenossenschaft dürfen Umlagen nur erhoben werden, wenn und soweit dies zum Ausgleich des Haushaltsplans unabweisbar notwendig ist.

§ 16 Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft

- (1) Die Satzung und Änderungen der Satzung sind mit der Genehmigung der Aufsichtsbehörde entsprechend § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Dinslaken durch Veröffentlichung in dem „Amtsblatt der Stadt Dinslaken“ bekannt zu machen.
- (2) Sonstige Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft, insbesondere der Einladung zur Genossenschaftsversammlung, des jährlichen Haushaltsplanes, der Beschlüsse über die Festsetzung von Umlagen und der Beschlüsse über die Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung nach § 10 Abs. 3 des Bundesjagdgesetzes sind in den Tageszeitungen der lokalen Ausgaben, Dinslaken, der „Neuen Rhein Zeitung“ und der „Rheinischen Post“ zu veröffentlichen.
- (3) Für auswärtige Jagdgenossen gilt:

Soweit Einladungen nicht durch schriftliche Einladung einzelner Jagdgenossinnen oder Jagdgenossen erfolgen, haben auswärtige Jagdgenossinnen oder Jagdgenossen selbst zu gewährleisten, dass Bekanntmachungen nach Absatz 1 und 2 durch Informationsweitergabe durch am Sitz der Jagdgenossenschaft wohnende Dritte an sie erfolgen. Die am Sitz der Jagdgenossenschaft wohnenden Dritte sind in diesem Fall durch die Jagdgenossin oder den Jagdgenossen zusätzlich als Zustellungsbevollmächtigte zu benennen. Die Bekanntgabe gilt jeweils auch dann als erfolgt, wenn die Jagdgenossin oder der Jagdgenosse es unterlassen hat, einen ortsansässigen Dritten als Zustellungsbevollmächtigten zu benennen.
- (4) Unabhängig davon, dass gegenüber Jagdgenossinnen und Jagdgenossen, die eine Mailadresse bei der Jagdgenossenschaft hinterlegt haben, die Bekanntmachungswirkung bereits bei Bekanntgabe gemäß den Absätzen 2 und 3 eintritt, können diese zusätzlich per Mail über die Einladung zur Genossenschaftsversammlung und sonstige Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft unterrichtet werden.

Die Jagdgenossinnen und Jagdgenossen sollen von Zeit zu Zeit zur Weitergabe aktueller Mailadressen angehalten werden.

§ 17 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Satzung wird gemäß § 7 Abs. 2 LJG NRW mit der Bekanntmachung ihrer Genehmigung und ihrer öffentlichen Auslegung rechtsverbindlich.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt gleichzeitig die bisherige Satzung vom 08. April 2005 in der Fassung außer Kraft.
- (3) Die Amtszeit des beim Inkrafttreten dieser Satzung amtierenden Jagdvorstandes, der in der Genossenschaftsversammlung vom 24.05.2018 gewählt wurde, endet mit dem 31. März 2022; § 11 Absatz 3 Satz 3 dieser Satzung wird entsprechend angewendet.

Genehmigungsverfügung

Die vorstehende Satzung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Dinslaken vom 28.09.2021 wird von mir gemäß § 7 Abs. 2 LJG-NRW genehmigt.

Wesel, den 08.11.2021
Ort/Datum

gez. i.A. Teppenkamp
Der Landrat des Kreises Wesel/-Untere Jagdbehörde-

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Genehmigung wird gemäß § 7 Abs. 2 LJG-NRW in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der Satzung vom 28.09.2021 öffentlich bekannt gemacht.

Die genehmigte Satzung liegt in der Zeit vom 22.11.2021 bis 04.12.2021 im Rathaus der Stadt Dinslaken öffentlich aus.

Dinslaken, den 30. September 2021
Ort/Datum

Der Jagdvorstand

gez. H. Dudler
Vorsitzender
Heinrich Dudler

gez. D. van Laak
Beisitzer
Dieter van Laak

gez. F. Schulte-Lippert
Beisitzer
Franz Schulte-Lippert

Öffentliche Bekanntmachung der Stadtwerke Dinslaken GmbH

Gemäß § 5 Absatz 2 der Stromgrundversorgungsverordnung geben wir Ihnen hiermit öffentlich bekannt, dass wir zum 1. Januar 2022 die Allgemeinen Preise für die Grund- und Ersatzversorgung mit Strom für Haushaltskunden mit Lieferbeginn vor dem 01.01.2022 (Bestandskunden) sowie für Landwirtschafts- und Gewerbekunden mit einem Jahresverbrauch bis 10.000 kWh und mit Lieferbeginn in der Ersatzversorgung vor dem 1. Dezember 2022 (Bestandskunden) anpassen werden. Die neuen Preise der Grund- und Ersatzversorgung für Bestandskunden ab 1. Januar 2022 entnehmen Sie bitte dem folgenden Preisblatt.

Preise der Grund- und Ersatzversorgung für Bestandskunden

für die Versorgung mit Strom in Niederspannung im Grundversorgungsgebiet der Stadtwerke Dinslaken GmbH, gültig ab 1. Januar 2022:

		ohne Schwachlastregelung		mit Schwachlastregelung	
		netto*)	brutto**)	netto*)	brutto**)
DINbasis Strom (überwiegend privater Eigenverbrauch)					
Arbeitspreis *)	Cent/kWh	23,19	/ 27,60	23,61	/ 28,10
Schwachlast-Arbeitspreis *)	Cent/kWh			20,36	/ 24,23
Servicepreis	Euro/Jahr	113,45	/ 135,00	134,45	/ 160,00
DINpartner Strom (unternehmerischer Eigenverbrauch)					
Arbeitspreis *)	Cent/kWh	23,19	/ 27,60	23,61	/ 28,10
Schwachlast-Arbeitspreis *)	Cent/kWh			20,36	/ 24,23
Servicepreis	Euro/Jahr	113,45	/ 135,00	134,45	/ 160,00
DINheiz Strom (Haushalte und Gewerbe)					
DINheiz Strom - Wärmepumpe					
Arbeitspreis HT *)	Cent/kWh	20,63	/ 24,55		
Servicepreis	Euro/Jahr	134,45	/ 160,00		
DINheiz Strom – Speicherheizung Einzählermessung					
Arbeitspreis HT *)	Cent/kWh	23,18	/ 27,58		
Arbeitspreis NT *)	Cent/kWh	18,56	/ 22,09		
Servicepreis	Euro/Jahr	134,45	/ 160,00		
DINheiz Strom – Speicherheizung Zweizählermessung					
Arbeitspreis HT *)	Cent/kWh	22,35	/ 26,60		
Arbeitspreis NT *)	Cent/kWh	18,56	/ 22,09		
Servicepreis	Euro/Jahr	134,45	/ 160,00		

*) verbrauchsabhängige Preise in Cent/kWh enthalten

- Belastungen aus dem Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (EEG-Umlage) (3,723 Cent/kWh)
- Belastungen aus dem Gesetz zum Schutz der Stromerzeugung aus Kraft-Wärme-Kopplung (KWKG) (0,378 Cent/kWh)
- Umlage nach § 19 Abs. 2 der Stromnetzentgeltverordnung (0,437 Cent/kWh)
- Offshore-Netzzulage gemäß § 17f Abs.5 EnWG (0,419 Cent/kWh)
- Umlage für abschaltbare Lasten gemäß § 18 AbLaV (0,003 Cent/kWh)
- den Regelsatz der Stromsteuer (2,050 Cent/kWh)
- der Arbeitspreis für die Netznutzung (3,53 Cent/kWh; 1,76 Cent/kWh – NT -)

Die Schwachlastregelung wird bei entsprechend vorhandenen Mess- und Schalteinrichtungen angewandt. Die Schwachlast beträgt täglich 6 Stunden in der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:30 Uhr. Sie wird vom Verteilnetzbetreiber nach seinen Belastungsverhältnissen festgelegt und kann von ihm mit angemessener Vorankündigung geändert werden. Änderungen werden dem Kunden mitgeteilt.

***) Werte aus Übersichtlichkeitsgründen z.T. gerundet; auf den Arbeitspreis und den Servicepreis entfällt die jeweils geltende Umsatzsteuer (zzt. 19%).

Öffentliche Bekanntmachung der Stadtwerke Dinslaken GmbH

Gemäß § 5 Absatz 2 der Stromgrundversorgungsverordnung geben wir Ihnen hiermit öffentlich bekannt, dass wir zum 1. Januar 2022 die Allgemeinen Preise für Haushaltskunden anpassen werden, die mit Lieferbeginn ab dem 1. Januar 2022 Strom in der Grund- und Ersatzversorgung beziehen werden (Neukunden). Die neuen Preise der Grund- und Ersatzversorgung für Neukunden ab 1. Januar 2022 entnehmen Sie bitte dem folgenden Preisblatt.

Preise der Grund- und Ersatzversorgung für Neukunden

für die Versorgung mit Strom in Niederspannung im Grundversorgungsgebiet der Stadtwerke Dinslaken GmbH, gültig ab 1. Januar 2022:

		ohne Schwachlastregelung		mit Schwachlastregelung	
		netto*)	brutto**)	netto*)	brutto**)
DINbasis Strom (überwiegend privater Eigenverbrauch)					
Arbeitspreis *)	Cent/kWh	25,88	30,80	26,30	31,30
Schwachlast-Arbeitspreis *)	Cent/kWh			22,62	26,92
Servicepreis	Euro/Jahr	113,45	135,00	134,45	160,00
DINpartner Strom (unternehmerischer Eigenverbrauch)					
Arbeitspreis *)	Cent/kWh	25,88	30,80	26,30	31,30
Schwachlast-Arbeitspreis *)	Cent/kWh			22,62	26,92
Servicepreis	Euro/Jahr	113,45	135,00	134,45	160,00
DINheiz Strom (Haushalte und Gewerbe)					
DINheiz Strom - Wärmepumpe					
Arbeitspreis HT *)	Cent/kWh	22,89	27,24		
Servicepreis	Euro/Jahr	134,45	160,00		
DINheiz Strom – Speicherheizung Einzählermessung					
Arbeitspreis HT *)	Cent/kWh	25,87	30,78		
Arbeitspreis NT *)	Cent/kWh	20,82	24,78		
Servicepreis	Euro/Jahr	134,45	160,00		
DINheiz Strom – Speicherheizung Zweizählermessung					
Arbeitspreis HAT *)	Cent/kWh	25,40	29,80		
Arbeitspreis NT *)	Cent/kWh	20,82	24,78		
Servicepreis	Euro/Jahr	134,45	160,00		

*) verbrauchsabhängige Preise in Cent/kWh enthalten

- Belastungen aus dem Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (EEG-Umlage) (3,723 Cent/kWh)
- Belastungen aus dem Gesetz zum Schutz der Stromerzeugung aus Kraft-Wärme-Kopplung (KWKG) (0,378 Cent/kWh)
- Umlage nach § 19 Abs. 2 der Stromnetzentgeltverordnung (0,437 Cent/kWh)
- Offshore-Netzzumlage gemäß § 17f Abs.5 EnWG (0,419 Cent/kWh)
- Umlage für abschaltbare Lasten gemäß § 18 AbLaV (0,003 Cent/kWh)
- den Regelsatz der Stromsteuer (2,050 Cent/kWh)
- der Arbeitspreis für die Netznutzung (3,53 Cent/kWh; 1,76 Cent/kWh – NT -)

Die Schwachlastregelung wird bei entsprechend vorhandenen Mess- und Schalteinrichtungen angewandt. Die Schwachlast beträgt täglich 6 Stunden in der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:30 Uhr. Sie wird vom Verteilnetzbetreiber nach seinen Belastungsverhältnissen festgelegt und kann von ihm mit angemessener Vorankündigung geändert werden. Änderungen werden dem Kunden mitgeteilt.

**) Werte aus Übersichtlichkeitsgründen z.T. gerundet; auf den Arbeitspreis und den Servicepreis entfällt die jeweils geltende Umsatzsteuer (zzt. 19%).

Öffentliche Bekanntmachung der Stadtwerke Dinslaken GmbH

Auf Grund der aktuell extrem volatilen Börsenpreise tritt für Kunden in der Ersatzversorgung, die mit Lieferbeginn ab dem 01.12.2021 Strom für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke mit einem Jahresverbrauch ab 10.000 kWh beziehen, das folgende Preisblatt - DINersatz Strom für Gewerbe - in Kraft. Die Preise gelten für Lieferungen von Strom in der Ersatzversorgung gemäß § 38 EnWG. Auf Lieferungen von Gas an Haushaltskunden findet dieser Tarif keine Anwendung. Für Rückfragen stehen Ihnen unsere Mitarbeiter gerne zur Verfügung.

Preisblatt DINersatz Strom für Gewerbe

- für Kunden in der Ersatzversorgung, die mit Lieferbeginn ab dem 01.12.2021 Strom für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke mit einem Jahresverbrauch ab 10.000 kWh in der Niederspannung beziehen -

**Die Ersatzversorgung kommt nur zur Anwendung, wenn der Energiebezug nicht einer Lieferung oder einem bestimmten Liefervertrag zugeordnet werden kann.
Für Haushaltskunden gemäß § 3 Nr. 22 EnWG gilt dieser Tarif nicht.**

		ohne Schwachlastregelung		mit Schwachlastregelung	
DINersatz Strom für Gewerbe		netto	brutto ^{*)}	netto	brutto ^{*)}
Arbeitspreis ^{**)}	Cent/kWh	36,80 / 43,79			
Servicepreis	Euro/Jahr	117,65 / 140,00			
DINersatz Strom für Gewerbe (unternehmerischer Eigenverbrauch)					
Arbeitspreis ^{**)}	Cent/ kWh			netto	brutto ^{*)}
				37,46	/ 44,59
Schwachlast-Arbeitspreis ^{**)}	Cent/ kWh			32,31	/ 38,45
Servicepreis	Euro/Jahr			139,49	/ 166,00

^{*)} Werte wurden aus Übersichtlichkeitsgründen z.T. gerundet; auf den Arbeitspreis und den Servicepreis entfällt die jeweils geltende Umsatzsteuer (zzt. 19%).

^{**)} verbrauchsabhängige Preise in Cent/kWh enthalten:

- die gesetzliche Stromsteuer und Konzessionsabgabe
- die Umlage nach Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG-Umlage)
- den Aufschlag nach Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWK-Aufschlag)
- die Umlage nach § 19 Abs. 2 Stromnetzentgeltverordnung (§ 19-StromNEV-Umlage)
- Umlage nach § 17f Abs.5 Energiewirtschaftsgesetz (Offshore-Netzumlage)
- Umlage nach § 18 Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten (Abschaltbare-Lasten-Umlage)
- der Arbeitspreis für die Netznutzung

Die Schwachlastregelung wird bei entsprechend vorhandenen Mess- und Schalteinrichtungen angewandt. Die Schwachlast beträgt täglich 6 Stunden in der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:30 Uhr. Sie wird vom Verteilnetzbetreiber nach seinen Belastungsverhältnissen festgelegt und kann von ihm mit angemessener Vorankündigung geändert werden. Änderungen werden dem Kunden mitgeteilt.

Stadtwerke Dinslaken GmbH

Dinslaken, den 19. November 2021

Öffentliche Bekanntmachung der Stadtwerke Dinslaken GmbH

Gemäß § 5 Absatz 2 der Gasgrundversorgungsverordnung geben wir Ihnen hiermit öffentlich bekannt, dass wir zum 1. Januar 2022 die Allgemeinen Preise für die Grund- und Ersatzversorgung mit Gas für Haushaltskunden mit Lieferbeginn vor dem 01. Januar 2022 (Bestandskunden) sowie für Landwirtschafts- und Gewerbekunden mit einem Jahresverbrauch ab 10.000 kWh und mit Lieferbeginn in der Ersatzversorgung vor dem 01. Dezember 2021 (Bestandskunden), anpassen werden. Die neuen Preise der Grund- und Ersatzversorgung für Bestandskunden ab 1. Januar 2022 entnehmen Sie bitte dem folgenden Preisblatt.

Preise der Grund- und Ersatzversorgung für Bestandskunden für die Versorgung mit Gas in Niederdruck im Grundversorgungsgebiet der Stadtwerke Dinslaken GmbH, gültig ab 1. Januar 2022:

		Netto	Brutto*)
1. DINbasis Gas (<i>Bestandskunden</i>)			
Arbeitspreis	Cent/kWh	5,94	7,07
Servicepreis	Euro/Jahr	100,84	120,00
2. Der unter Ziffer 1 genannte Arbeitspreis enthält Konzessionsabgaben. Für die Belieferung von Tarifkunden ergeben sich folgende Beträge:			
			Netto
a) bei Gas ausschließlich für Kochen und Warmwasser	Cent/kWh		0,61
b) bei sonstigen Tariflieferungen	Cent/kWh		0,27
3. Seit dem 01.01.2010 wird das im Gaszähler gemessene Betriebsvolumen (m ³) entsprechend dem überarbeiteten DVGW – Arbeitsblatt G 685 „Gasabrechnung“ (November 2008) ermittelt. Der Faktor wird für den jeweiligen tatsächlichen Versorgungszeitraum berechnet. In Abhängigkeit von dem tatsächlichen Versorgungszeitraum ergeben sich daher unterschiedliche Faktoren.			
4. Die bis zum 31.12.2021 verwendete Bezeichnung Grundpreis wird ab dem 01.01.2022 zur Vereinheitlichung der Preisbezeichnung in Servicepreis umbenannt.			
*) Werte aus Übersichtlichkeitsgründen z.T. gerundet; auf den Arbeitspreis und den Grundpreis entfällt die jeweils geltende Umsatzsteuer (zzt. 19%).			

Stadtwerke Dinslaken GmbH

Dinslaken, den 19. November 2021

Öffentliche Bekanntmachung der Stadtwerke Dinslaken GmbH

Gemäß § 5 Absatz 2 der Gasgrundversorgungsverordnung geben wir Ihnen hiermit öffentlich bekannt, dass wir zum 1. Januar 2022 die Allgemeinen Preise für Haushaltskunden anpassen werden, die mit Lieferbeginn ab dem 01. Januar 2022 Gas in der Grund- und Ersatzversorgung beziehen werden (Neukunden). Die neuen Preise der Grund- und Ersatzversorgung für Neukunden mit Lieferbeginn ab dem 1. Januar 2022 entnehmen Sie bitte dem folgenden Preisblatt.

Preise der Grund- und Ersatzversorgung für Neukunden für die Versorgung mit Gas in Niederdruck im Grundversorgungsgebiet der Stadtwerke Dinslaken GmbH, gültig ab 1. Januar 2022:

		Netto	Brutto*)
1. DINbasis Gas (<i>Neukunden</i>)			
Arbeitspreis	Cent/kWh	7,56	9,00
Servicepreis	Euro/Jahr	100,84	120,00

2. Der unter Ziffer 1 genannte Arbeitspreis enthält Konzessionsabgaben. Für die Belieferung von Tarif-kunden ergeben sich folgende Beträge:

	Netto	
a) bei Gas ausschließlich für Kochen und Warmwasser	Cent/kWh	0,61
b) bei sonstigen Tariflieferungen	Cent/kWh	0,27

3. Seit dem 01.01.2010 wird das im Gaszähler gemessene Betriebsvolumen (m³) entsprechend dem überarbeiteten DVGW – Arbeitsblatt G 685 „Gasabrechnung“ (November 2008) ermittelt. Der Faktor wird für den jeweiligen tatsächlichen Versorgungszeitraum berechnet. In Abhängigkeit von dem tatsächlichen Versorgungszeitraum ergeben sich daher unterschiedliche Faktoren.

4. Die bis zum 31.12.2021 verwendete Bezeichnung Grundpreis wird ab dem 01.01.2022 zur Vereinheitlichung der Preisbezeichnung in Servicepreis umbenannt.

- *) Werte aus Übersichtlichkeitsgründen z.T. gerundet; auf den Arbeitspreis und den Grundpreis entfällt die jeweils geltenden Umsatzsteuer (zzt. 19%).

Stadtwerke Dinslaken GmbH

Dinslaken, den 19. November 2021

Öffentliche Bekanntmachung der Stadtwerke Dinslaken GmbH

Aufgrund der aktuell extrem volatilen Börsenpreise tritt für Kunden in der Ersatzversorgung, die mit Lieferbeginn ab dem 01.12.2021 Gas für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke mit einem Jahresverbrauch ab 10.000 kWh beziehen, das folgende Preisblatt - *DINersatz Gas für Gewerbe* - in Kraft. Diese Preise gelten für Lieferungen von Gas in der Ersatzversorgung gemäß § 38 EnWG. Auf Lieferungen von Gas an Haushaltskunden findet dieser Tarif keine Anwendung. Für Rückfragen stehen Ihnen unsere Mitarbeiter gerne zur Verfügung.

Preisblatt DINersatz Gas für Gewerbe

- für Kunden in der Ersatzversorgung, die mit Lieferbeginn ab dem 01.12.2021 Gas für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke mit einem Jahresverbrauch ab 10.000 kWh in Niederdruck beziehen -

**Die Ersatzversorgung kommt nur zur Anwendung, wenn der Energiebezug nicht einer Lieferung oder einem bestimmten Liefervertrag zugeordnet werden kann.
Für Haushaltskunden gemäß § 3 Nr. 22 EnWG gilt dieser Tarif nicht.**

	netto	brutto*)
Arbeitspreis (Cent/kWh)	10,25	12,20
Servicepreis (Euro/Jahr)	100,84	120,00

Seit dem 01.01.2010 wird das im Gaszähler gemessene Betriebsvolumen (m³) entsprechend dem überarbeiteten DVGW – Arbeitsblatt G 685 „Gasabrechnung“ (November 2008) ermittelt. Der Faktor wird für den jeweiligen tatsächlichen Versorgungszeitraum berechnet. In Abhängigkeit von dem tatsächlichen Versorgungszeitraum ergeben sich daher unterschiedliche Faktoren.

Im Arbeitspreis ist die Erdgassteuer in Höhe von 0,55 ct/kWh enthalten.

Der Arbeitspreis enthält Konzessionsabgaben. Für die Belieferung von Tarifkunden ergeben sich folgende Beträge:

- a) bei Gas ausschließlich für Kochen und Warmwasser (Cent/kWh) 0,61 netto
- b) bei sonstigen Tariflieferungen (Cent/kWh) 0,27 netto

*) Werte wurden aus Übersichtlichkeitsgründen z.T. gerundet; auf den Arbeitspreis und den Servicepreis entfällt die jeweils geltende Umsatzsteuer (zzt. 19%).

Stadtwerke Dinslaken GmbH

Dinslaken, den 19. November 2021

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Dinslaken GmbH (Stand 01.01.2022)



Die Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Dinslaken GmbH, Stand 01.01.2014, zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (StromGVV) und zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (GasGVV), mussten aufgrund der jüngsten Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) inhaltlich vollständig überarbeitet werden.

Die Änderung der ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Dinslaken GmbH erfolgt auf Grundlage des § 5 Abs. 2 Strom-/ GasGVV.

Wenn Sie mit der mitgeteilten Anpassung der Ergänzenden Bedingungen nicht einverstanden sind, haben Sie das Recht, den Grundversorungsvertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung zu kündigen. Änderungen der Allgemeinen Preise und der Ergänzenden Bedingungen werden gegenüber demjenigen Kunden nicht wirksam, der bei einer Kündigung des Vertrages mit dem Grundversorger die Einleitung eines Wechsels des Versorgers durch entsprechenden Vertragsschluss innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung nachweist.

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Dinslaken GmbH (Stand 01.01.2022)

zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (StromGVV) und zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (GasGVV).

1. Ablesung/ Abrechnung

- 1.1 Die Ablesung der Messeinrichtungen wird vom Messstellenbetreiber oder der Stadtwerke Dinslaken GmbH oder, sofern keine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten (z. B. über ein intelligentes Messsystem) erfolgt, auf Verlangen der Stadtwerke Dinslaken GmbH oder des Messstellenbetreibers kostenlos vom Kunden durchgeführt. Verlangt die Stadtwerke Dinslaken GmbH eine Selbstablesung des Kunden, fordert sie den Kunden rechtzeitig dazu auf. Die Ablesung der Messeinrichtungen erfolgt zum Zwecke der Abrechnung und zum Zwecke der Erstellung der Abrechnungsinformationen. Der Kunde kann dem Verlangen zur Durchführung einer Selbstablesung widersprechen, wenn ihm diese nicht zumutbar ist.
- 1.2 Zum Ende jedes Abrechnungszeitraums, der ein Jahr nicht überschreitet, und zum Ende des Lieferverhältnisses wird von der Stadtwerke Dinslaken GmbH eine Abrechnung nach ihrer Wahl in elektronischer Form oder in Papierform erstellt. Abweichend von Satz 1 hat der Kunde das Recht, eine kostenpflichtige monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung zu wählen, die auf Grundlage einer gesonderten Vereinbarung mit der Stadtwerke Dinslaken GmbH erfolgt. Erhält der Kunde Abrechnungen in Papierform, erfolgen Abrechnungen auf Wunsch auch in elektronischer Form. Erhält der Kunde elektronische Abrechnungen, erfolgt die Abrechnung auf Wunsch auch einmal jährlich in Papierform. In jeder Abrechnung wird der tatsächliche Umfang der Belieferung unter Anrechnung der Abschlagszahlungen abgerechnet. Ergibt sich eine Abweichung der Abschlagszahlungen von der Abrechnung der tatsächlichen Belieferung, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag unverzüglich erstattet bzw. nachrichtet, spätestens aber mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet. Bei einer monatlichen Abrechnung entfällt das Recht der Stadtwerke Dinslaken GmbH, Abschlagszahlungen vom Kunden verlangen zu können.

2. Zahlung/ Anrechnung

- 2.1 Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise durch SEPA-Basislastschriftmandat, Dauerauftrag oder Überweisung auf das Konto der Stadtwerke Dinslaken GmbH zu leisten.
- 2.2 Rechnungsbeträge und Abschläge sind so zu entrichten, dass für die Stadtwerke Dinslaken GmbH keine zusätzlichen Kosten entstehen. Maßgeblich für die rechtzeitige Einhaltung der Fälligkeitstermine ist der Eingang der Zahlung bei der Stadtwerke Dinslaken GmbH bzw. der Zeitpunkt der Gutschrift auf dem Konto der Stadtwerke Dinslaken GmbH.
- 2.3 Trifft der Kunde im Zeitpunkt der Zahlung keine ausdrückliche Tilgungsbestimmung, erfolgt eine Anrechnung seiner Zahlung nach den gesetzlichen Vorgaben (§§ 366, 367 BGB).

3. Kostenpauschalen

Mahnkosten pro Mahnschreiben	€ 1,00
Kassieren vor Ort	€ 25,00
Zustellen der Spermitteilung durch den Außendienst	€ 7,50
Erstellung einer Zwischenrechnung auf Kundenwunsch	€ 25,82 inkl. USt.

4. Haftung

- Die Stadtwerke Dinslaken GmbH haftet bei schuldhafter vertraglicher Pflichtverletzung (z.B. bei Nichterfüllung der Lieferpflicht oder ungenauer oder verspäteter Abrechnung) für dadurch entstandene Schäden nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen.
- 4.1 Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, gegenüber dem Netzbetreiber geltend zu machen (§ 18 NAV). Die Stadtwerke Dinslaken GmbH wird unverzüglich über die mit der Schadensverursachung zusammenhängenden Tatsachen Auskunft geben, wenn sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und der Kunde dies wünscht.
 - 4.2 In allen übrigen Haftungsfällen ist die Haftung der Stadtwerke Dinslaken GmbH sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).
 - 4.3 Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung der Stadtwerke Dinslaken GmbH auf den Schaden, den sie bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen.
 - 4.4 Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

5. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen treten am 01.01.2022 in Kraft und ersetzen die Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Dinslaken GmbH, Stand 01.01.2014, zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (StromGVV) und zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (GasGVV).